

# Statuten

ENTWURF  
25.01.2019

## Inhalt

1	Allgemeines .....	3
2	Mitglieder .....	3
3	Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	4
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
5	Organe.....	6
5.1	Vereinsversammlung.....	6
5.2	Vorstand .....	8
5.3	Technische Kommission .....	10
5.4	Revisoren .....	10
6	Schlussbestimmungen .....	11

## Anhänge

Anhang:	Pflichtenheft Vorstandsmitglieder.....	13
Anhang:	Kompetenzsumme Vorstand.....	14
Anhang:	Sanitätsdienst.....	15
	Fachliche Anforderungen an sanitätsdienstleistende Samariter .....	15
	Tarifliste Sanitätsdienste.....	15
	Entschädigung der Samariter .....	15

# 1 Allgemeines

## Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Samariterverein linke Zug besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz des Präsidenten. Er wurde am \*\*\* gegründet.

## Art. 2

Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.

<sup>2</sup> Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

<sup>3</sup> Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

## Art. 3

Regionalverband,  
Kantonalverband  
und SSB

<sup>1</sup> Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Bern Oberland (RVBO), des Kantonalverbandes Bernischer Samaritervereine (KBS) und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes (SSB).

<sup>2</sup> Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Regionalverbandes Bern Oberland, des Kantonalverbandes Bernische Samaritervereine und des Schweizerischen Samariterbundes.

# 2 Mitglieder

## Art. 4

Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.

	<b>Art. 5</b>
Aktivmitglieder	Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszwecks beteiligen.
	<b>Art. 6</b>
Ehrenmitglieder	Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.
	<b>Art. 7</b>
Passivmitglieder	Als Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich nicht mehr als Aktivmitglied am Vereinsgeschehen beteiligen, sich aber weiterhin an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.
	<b>Art. 8</b>
Gönner	Gönner sind natürliche oder juristische Personen und können den Verein mittels Geld oder Naturalien unterstützen.

### **3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

	<b>Art. 9</b>
Eintritt	<p><sup>1</sup> Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstands, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</p>
	<b>Art. 10</b>
Austritt, Ausschluss	<p><sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.</p> <p><sup>2</sup> Der Austritt muss dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.</p>

<sup>3</sup> Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

<sup>5</sup> Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

## 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Art. 11

Aktivmitglieder

<sup>1</sup> Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern. Ohne Ansehen der Person, Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen.

<sup>2</sup> Die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

<sup>3</sup> Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

### Art. 12

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

### Art. 13

Passivmitglieder

<sup>1</sup> Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

**Art. 14**

Gönner Gönnern stehen keine Vereinsrechte zu.

## 5 Organe

**Art. 15**

Organe Die Organe des Vereins sind:  
a) Die Vereinsversammlung  
b) Der Vorstand  
c) Der Technische Ausschuss  
d) Die Revisoren

### 5.1 Vereinsversammlung

**Art. 16**

Zusammensetzung <sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.  
<sup>2</sup> Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern.  
<sup>3</sup> Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

### **Art. 17**

Geschäfte Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) der Samariterlehrer und Kursleiter
4. Genehmigung Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung Jahresprogramm
7. Festsetzung Jahresbeiträge
8. Genehmigung Voranschlag und der Kompetenzsumme des Vorstands
9. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
  - c) der Samariterlehrer und der Kursleiter
  - d) der Rechnungsrevisoren
10. Anträge
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Als Anträge sind möglich:

- a) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Statutenänderungen
- d) Rekursentscheide gegen Verfügungen des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds
- e) Auflösung des Vereins

### **Art. 18**

Fristen, Anträge

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

- Art. 19**
- a.o. Versammlung
- 1 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.
  - 2 Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

- Art. 20**
- Leitung, Protokoll
- 1 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.
  - 2 Über die Versammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

- Art. 21**
- Abstimmungen,  
Wahlen
- 1 Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 28 und 29 bleiben vorbehalten). Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
  - 2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
  - 3 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.
  - 4 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

## 5.2 Vorstand

- Art. 22**
- Zusammensetzung,  
Amtdauer
- 1 Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidenten aus drei bis sieben Mitgliedern.
  - 2 Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
  - 3 Samariterlehrer und Kursleiter sind auch Vorstandsmitglieder, wenn keine Technische Kommission besteht.



<sup>4</sup> Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

### **Art. 23**

Aufgaben,  
Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe der von der Vereinsversammlung beschlossenen Kompetenzsumme zu beschliessen.

<sup>3</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

<sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### **Art. 24**

Leitung,  
Geschäftsführung,  
Protokoll

<sup>1</sup> Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Mehrheit des Vorstandes kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

<sup>2</sup> Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

<sup>4</sup> Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Anwesende in der Funktion als Samariterlehrer oder Kursleiter maximal zwei Stimmrechte haben.

<sup>5</sup> Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

<sup>6</sup> Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### 5.3 Technische Kommission

#### Art. 25

Zusammensetzung,  
Aufgaben

<sup>1</sup> Bei mehr als zwei Samariterlehrern oder Kursleitern kann eine Technische Kommission (TK) gebildet werden.

<sup>2</sup> Die Technische Kommission besteht aus den Samariterlehrern, den Kursleitern, den Assistenten, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten, und dem Materialverwalter. Sie bestimmt einen Samariterlehrer oder Kursleiter als TK-Leiter, welcher die Kommission im Vorstand vertritt.

<sup>3</sup> Zum Aufgabenbereich der Technischen Kommission gehören die Planung und Durchführung sämtlicher, der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins sowie die Bewirtschaftung des Materials. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann der Technischen Kommission Entscheidungskompetenz in ihrem Fachbereich einräumen.

<sup>5</sup> Für die Arbeitsweise der Technischen Kommission gelten die Bestimmungen von Art. 24 sinngemäss.

### 5.4 Revisoren

#### Art. 27

Zusammensetzung,  
Aufgaben,  
Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins.

<sup>2</sup> Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

<sup>3</sup> Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

## 6 Schlussbestimmungen

### Art. 28

Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### Art. 29

Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

<sup>2</sup> Sie kann an einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Vermögenswerte an steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übertragen.

### Art. 30

Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom \*\*\* angenommen worden.

<sup>2</sup> Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband am \*\*\* in Kraft.

Samariterverein linke Zulg

Präsident

Aktuar

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.  
\*\*\*, den \*\*\*

Kantonalverband Bern

Präsident

Aktuar



## **Anhang: Pflichtenheft Vorstandsmitglieder**

## **Anhang: Kompetenzsumme Vorstand**

## **Anhang: Sanitätsdienst**

### **Fachliche Anforderungen an sanitätsdienstleistende Samariter**

Gestützt auf das Reglement Sanitätsdienst des Schweizerischen Samariterbundes müssen Samariter, die Sanitätsdienst leisten, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gültiges Zertifikat «Ersthelfer Stufe 2 IVR»
- Gültiges Zertifikat «BLS-AED-SRC Komplett»
- Einmalig absolvierter Kurs «Grundlagen Sanitätsdienst»
- Besuch von 5 fachtechnischen Übungen pro Jahr

Selbstverständlich gelten auch andere, gleichwertige Ausbildungen.

### **Tarifliste Sanitätsdienste**

Grundpauschale pro Tag  
Kosten pro Samariter und Präsenzstunde  
Verbrauchsmaterial  
Verpflegung  
Spesen

### **Entschädigung der Samariter**

Die Samariter werden für ihre Präsenzzeiten bei Sanitätsdiensten entschädigt. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Dezember für das ganze Jahr.

Entschädigung pro Präsenzstunde  
Spesen